

# Grünes Forum Romanshorn

## Statuten

Das Grüne Forum Romanshorn ist ein politisch tätiger Verein.

Es folgen die Vereinsstatuten:

- ♥ [Name, Sitz](#)
- ♥ [Zielsetzungen](#)
- ♥ [Zusammensetzung Mitgliedschaft](#)
- ♥ [Organe](#)
- ♥ [Mitgliederversammlung](#)
- ♥ [Der Vorstand](#)
- ♥ [Rechnungsrevisorat](#)
- ♥ [Arbeitsgruppen](#)
- ♥ [Finanzielles](#)
- ♥ [Auflösung des Vereins](#)
- ♥ [Schlussbestimmung](#)

### ■ Name, Sitz

Art. 1 Das Grüne Forum Romanshorn ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Romanshorn

### ■ Zielsetzungen

Art. 2 Das Grüne Forum Romanshorn, für welches der Mensch als Teil der Natur im Mittelpunkt steht, bezweckt

2.1 Die Förderung einer nachhaltigen, sozialen, an grundsätzlichen Lebensfragen orientierten, sachbezogenen Politik zur Erhaltung eines gesunden und natürlichen Lebensraumes;

2.3 die Vertretung dieser Anliegen auf demokratische Weise gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;

2.4 die Pflege der Zusammenarbeit mit Organisationen und Parteien, die gleiche Ziele verfolgen.

### ■ Zusammensetzung des Grünen Forums Romanshorn; Mitgliedschaft

Art 3 3.1 Das Grüne Forum Romanshorn setzt sich aus Einzel-Mitgliedern zusammen

3.2 Die Mitgliedschaft im Grüne Forum Romanshorn steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, welche die Zielsetzung unterstützen.

3.3 Mitglieder des Grünen Forums Romanshorn sind nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Bezirks- oder Kantonalpartei der Grünen.

3.4 Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in anderen politischen Parteien Mitglied sein.

### ■ Organe

Art. 4 Die Organe des Grünen Forums Romanshorn sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen und
- das Rechnungsrevisorat

## ■ Mitgliederversammlung

Art 5 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Voranschlag
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes & der Rechnungsrevisoren
- Behandlung und Entscheide über Rekurse bezüglich Aufnahme oder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 6 6.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

6.2 Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder 2/5 des Vorstandes dies wünschen.

Art 7 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit, über die Auflösung des Grünen Forums Romanshorn nur mit Dreiviertelsmehrheit gefasst werden. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Massgebend ist dabei in jedem Fall die Zahl der an der Versammlung anwesenden Parteimitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## ■ Der Vorstand

Art. 8 8.1 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und Beisitzer(n).

8.2 Der Vorstand umfasst 3-7 Mitglieder.

8.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

8.5 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Art 9 9.1 Der Vorstand führt jährlich mindestens vier Sitzungen durch

9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

10.1 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

10.2 Wahrnehmen von Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen

10.3 Stellungnahmen zu politischen Vorlagen

10.4 Bildung und Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Aufgaben und Fragen

10.5 Vertretung des Grünen Forums Romanshorn nach aussen.

10.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10.7 Erstattung von Rechenschaft an die Mitglieder, speziell an der Mitgliederversammlung.

## ■ Rechnungsrevisorat

Art 11. 11.1 Das Rechnungsrevisorat besteht aus 2 Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege; sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag vorzulegen.

## ■ Arbeitsgruppen

Art. 12 12.1 Arbeitsgruppen können vom Vorstand gebildet werden zu bestimmten Sachgebieten bzw. zur Vorbereitung von Stellungnahmen des Grünen Forums Romanshorn , Veranstaltungen oder Wahlen

12.2 Es ist anzustreben, dass die Mandatsträger in der Behörden der Gemeinde in ihrer Arbeit durch die Resultate der Arbeitsgruppen unterstützt werden

12.3 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Rechenschaft über den Stand ihrer Tätigkeit

12.4 In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder bzw. externe Fachleute mitarbeiten.

## ■ Finanzielles

Art. 13 13.1 Die Finanzierung des Grünen Forums Romanshorn erfolgt durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuwendungen von Gönnern und Gönnerinnen, sowie spezielle Aktionen.

13.2 Der Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ■ Auflösung des Vereins

Art. 14 14.1 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 nötig

14.2 Bei Auflösung beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem Charakter, z.B. die Grüne Bezirkspartei, sowie über die Archivierung der Vereinsakten.

## ■ **Schlussbestimmung**

Art. 15 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16.2.2000 sofort in Kraft.

Romanshorn, 16. Februar 2000    Grünes Forum Romanshorn

Der Präsident

Urs Oberholzer

Der Vizepräsident

Peter Eberle